

SCHWEIZERISCHER FRIEDENS RAT

Postfach 6386
8023 Zürich
info@friedensrat.ch
PC 80-35870-1

Tel. 044 242 93 21
Fax 044 241 29 26
www.friedensrat.ch

Diskussionspapier von Ruedi Tobler (überarbeitete Version vom 26.10.06)

Eine Volksinitiative für ein restriktives Waffenrecht?

Sowohl bei häuslicher Gewalt wie bei Suizidprävention wird immer klarer, welches Gefährdungspotenzial die grosse Verbreitung von Waffen in Privathaushalten darstellt. Damit steigt auch die Einsicht, dass Armeewaffen nicht mehr in den Schrank zuhause, sondern ins Zeughaus gehören und nach Beendigung der Dienstpflicht nicht mehr gratis abgegeben, sondern eingesammelt und verschrottet werden sollten. Diese Fragen bewegen die Öffentlichkeit zunehmend – was aber bei der Mehrheit der ParlamentarierInnen noch nicht angekommen ist. Entsprechend ernüchternd fällt die Zwischenbilanz nach den Revisionen des Waffengesetzes zur Anpassung an das «Schengen-Recht» (im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit mit der EU) und nach der Zusatzrevision zur Beseitigung seiner schlimmsten verbliebenen Mängel aus. Keines der anstehenden Probleme ist gelöst. Alle Anträge für ein griffiges Waffengesetz sind in den eidg. Räten abgeschmettert worden, nicht einmal das Verbot von «Pump Action Guns» war mehrheitsfähig. Entsprechend pessimistisch müssen die Aussichten eingeschätzt werden, dass in der Dezembersession im Nationalrat noch Verbesserungen erreicht werden können. Aber selbst wenn dies überraschend doch der Fall sein sollte, bleibt die Gesamtbilanz unbefriedigend.

Die Lücken der Waffengesetzrevision

Folgende zentrale Punkte wurden bisher in der Waffengesetzrevision nicht berücksichtigt:

- Bedarfsnachweis mit klaren Kriterien für Waffenbesitz und -tragen,
- umfassende Definition der bewilligungspflichtigen Waffen,
- ein zentrales Waffenregister,
- keine Aufbewahrung mehr von Armeewaffen und Munition in Privathaushalten und keine Abgabe mehr am Ende der Wehrpflicht,
- Verschrottung statt Verkauf von ausgemusterten persönlichen Armeewaffen,
- staatliche Aktion zur Einsammlung von Waffen in Privatbesitz,
- Beitritt der Schweiz zum «Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen» und zum «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» (UNO-Feuerwaffenprotokoll).

‘Internationale’ Waffengesetzrevision ist nicht in Sicht

Was den gesetzlichen Regelungsbedarf zur Umsetzung der internationalen Abkommen betrifft, besteht auch unter Fachleuten noch erheblicher Klärungsbedarf. Dazu soll eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die vom Bundesrat in der Antwort vom 1. März 2006 auf eine Interpellation Banga in Aussicht gestellt, bisher aber noch nicht eingesetzt wurde. Eine weitere Revision des Waffengesetzes, die den Beitritt der Schweiz zum Europaratsabkommen über die Kontrolle von privaten Feuerwaffen und zum UNO-Feuerwaffenprotokoll ermöglichen soll, ist also nicht in Sicht.

Damit sind die parlamentarischen Mittel für ein den internationalen Standards entsprechendes schweizerisches Waffenrecht erschöpft. Darum stellt sich die Frage, kann mit ausserparlamentarischen Mitteln, in erster Linie mit einer Volksinitiative, mehr erreicht werden? An einer gemeinsam vom Schweizerischen Friedensrat und der SP Schweiz eingeladenen und gut besuchten Sitzung am 20. Oktober 2006, mit einer breiten Vertretung von Organisationen und Persönlichkeiten, ergab die Diskussion, dass ein breiter Konsens über die Notwendigkeit einer Volksinitiative besteht, dass aber noch deutlich mehr Rückhalt gefunden werden muss, um die Unterschriftensammlung erfolgreich gestalten zu können (Details im Sitzungsprotokoll).

Ist eine Änderung der Bundesverfassung notwendig?

Artikel 107, Absatz 1 der neuen **Bundesverfassung** lautet:

«**Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.**»

Diese Bestimmung wurde erst vor 13 Jahren nach der Volksabstimmung vom 26. September 1993 in die Bundesverfassung aufgenommen. Der Ja-Stimmenanteil betrug damals 86,3 %. Im 'Bundesbüchlein' stand in der Begründung u.a.:

«**Freiheitliche Tradition:** Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, gehört seit Jahrhunderten zur freiheitlichen Tradition unseres Landes. Diese Tradition wird von vielen Schweizerinnen und Schweizern durch die aktive Teilnahme im Wehr- und Jagdwesen sowie im Schiesssport auch heute noch hochgehalten. Dies soll so bleiben. (...)»

Was soll der neue Verfassungsartikel? Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund die Kompetenz erhalten, die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition mit gesamtschweizerischen Vorschriften zu bekämpfen. Die traditionellen Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Waffenbesitz, Waffentragen und Waffenerwerb bleiben aber unangetastet.»

Mit der Beschränkung der Bundeskompetenz auf die Missbrauchsbekämpfung im Waffenbereich garantiert die Bundesverfassung implizit das Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen. Regelungen im Waffengesetz können nicht über den Rahmen hinausgehen, den die Bundesverfassung absteckt, und auch Anträge für ein restriktiveres Waffengesetz waren daran gebunden.

Auch wenn die schweizerische Waffengesetzgebung längst nicht alles umfasst, was zur Missbrauchsbekämpfung getan werden kann, so ist eine Volksinitiative für eine Verfassungsrevision nicht nur notwendig, weil es keine Gesetzesinitiative gibt, sondern auch aus inhaltlichen Gründen. Nur durch eine Verfassungsänderung kann gegenüber heute der Grundsatz umgekehrt werden, dass das generelle Recht auf Waffenbesitz, -tragen und -erwerb abgeschafft wird und nur noch Berufsgruppen und Privatpersonen eine Bewilligung erhalten, bei denen die Notwendigkeit gegeben ist, bzw. die einen Bedarfsnachweis nach strengen Kriterien erbringen können. An der Sitzung vom 20. Oktober bestand weitgehend Einigkeit, dass von diesem grundsätzlichen Paradigmenwechsel ausgegangen werden soll.

Wohin gehören die Bestimmungen zum Waffenrecht?

Die neue Bundesverfassung hat im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin einen durchgehend systematischen Aufbau. Artikel 107 «Waffen und Kriegsmaterial» steht im Abschnitt «Wirtschaft». Unseres Erachtens gehören die Bestimmungen über die Waffen in ein anderes Kapitel. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder bei den Grundrechten in Art. 10 «Recht auf Leben und persönliche Freiheit» oder in Art. 118 «Schutz der Gesundheit». In den Diskussionen am 20. Oktober wurde deutlich einer Regelung unter dem Gesichtspunkt der Prävention im Gesundheitsbereich der Vorzug gegeben.

Eine kleine Arbeitsgruppe soll bis zur Dezembersession einen Entwurf ausarbeiten und während dieser Session eine Aussprache darüber mit den interessierten Mitgliedern aus der Bundesversammlung organisieren. Später soll eine Prüfung mit StaatsrechtlerInnen erfolgen. Welche Punkte aus den Lücken aus der Gesetzesrevision explizit in den Initiativtext aufgenommen werden sollen, ist ebenfalls von dieser Arbeitsgruppe zu prüfen.

Ist eine Volksinitiative machbar?

Bringen wir die Unterschriften zusammen?

Die grössten Bedenken in Bezug auf eine Volksinitiative für eine strikte Waffenkontrolle (ein zügiger, positiver Titel ist noch gesucht!) bestehen hinsichtlich der Unterschriftensammlung. Da braucht es noch eine massiv stärkere Abstützung bei Organisationen und Personen, die Garantien für Quoten von Unterschriften abgeben können. Auch dafür ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Sie soll bis zu nächsten Sitzung am 27. Januar 2007 versuchen, diese Basis zu schaffen.

Dann dürfte einer Lancierung der Initiative im ersten Halbjahr 2007 nichts mehr im Wege stehen.

26. Oktober 2006

Ruedi Tobler

Präsident Schweizerischer Friedensrat